

Oberbergischer Kreis

Informationen für Personen mit bestätigter COVID-19-Erkrankung und deren Haushaltsangehörige



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

GESUNDHEITSAMT

Personen mit bestätigter COVID-19-Erkrankung

Quarantäne

Als Person mit einem positiven PCR-Testergebnis müssen Sie sich in häusliche Quarantäne begeben. Das bedeutet, Sie müssen zu Hause bleiben und dürfen die eigene Wohnung bzw. das eigene Haus nicht verlassen. Wenn Sie einen Balkon oder Garten haben, der nur für den eigenen Haushalt zugänglich ist, dürfen Sie sich auch dort aufhalten (verbindliche Definition siehe CoronaTestQuarantäneVerordnung). Der Kontakt zu Personen aus dem Haushalt sollte vermieden werden.

Erstellung einer Kontaktliste

Bereits im Telefonat wurde auf eine Auflistung der privaten und beruflichen Kontakte hingewiesen. Bitte nutzen Sie dafür den Upload-Bereich www.obk.de/upload und die dort bereitgestellte Vorlage. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit den aufgelisteten Personen auf.

Quarantäne-Ende

Die Quarantäne für die positiv getestete Person endet frühestens nach 14 Tagen ab dem ersten Test. Zur Aufhebung der Quarantäne muss am letzten Tag der Quarantäne ein negativer Test vorliegen. Sofern kein Testergebnis vorliegt verlängert sich die Quarantäne automatisch.

Der Nachweis am Quarantäne-Ende kann, wenn keine oder keine starken Krankheitssymptome (wie lediglich Geruchs- und Geschmacksverlust oder Müdigkeit) vorliegen, durch einen Schnelltest in einer offiziellen Bürgerteststelle www.obk.de/teststellen oder bei einem niedergelassenen Arzt erbracht werden.

Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden (www.obk.de/upload). Wenn dieser Test positiv ausfällt, verlängert sich die Quarantäne und das Gesundheitsamt nimmt erneut Kontakt auf.

Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen am Ende der Quarantänezeit (z.B. Husten, Fieber oder Halsschmerzen) ist eine Meldung über CoronaEnde@obk.de erforderlich. Bei Bedarf wird ein PCR-Testtermin vereinbart und die Quarantäne verlängert.

Für positiv getestete symptomfreie Personen mit vollständiger Impfung besteht die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5. Auch dieses Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden (www.obk.de/upload).

In Sonderfällen kann das Gesundheitsamt abweichende Regelungen treffen.

Häusliche Gemeinschaft einer Person mit bestätigter COVID-19-Erkrankung

Quarantäne

Alle Personen, die mit einer positiv getesteten Person im Haushalt leben, gelten als enge Kontaktpersonen und stehen damit ebenfalls unter Quarantäne.

Für Haushaltsmitglieder eines bestätigten Falles mit einem vollständigen Impfschutz oder nach überstandener Erkrankung (nach den Definitionen des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de) entfällt die Quarantänepflicht, sofern keine coronatypischen Symptome vorliegen.

Der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz bzw. eine nachgewiesene Erkrankung muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden (www.obk.de/upload).

In Einzelfällen und bei Verdacht auf Virusmutationen kann es Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen geben.

Testung während der Quarantäne

Entwickelt das Haushaltsmitglied Symptome (z.B. Husten, Fieber oder Halsschmerzen), so muss es eine zeitnahe Testung veranlassen. Eine Meldung kann über www.obk.de/virusmelder erfolgen. Immunisierte Haushaltsmitglieder müssen sich sofort in Quarantäne begeben und ebenfalls eine zeitnahe Testung veranlassen.

Quarantäne-Ende

Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome auftreten, nach 10 Tagen gerechnet ab der Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall).

Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden,

- wenn ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorliegt, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.
- wenn ein negatives Testergebnis eines Coronaschnelltests vorliegt, der frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.

Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden (www.obk.de/upload).

Bei einem weiteren positiven Test im Haushalt, verlängert sich die Quarantäne für die negativ getesteten Haushaltsmitglieder und für den Primärindex (der erste positive Fall innerhalb des Haushalts) nicht.

Das Gesundheitsamt versendet keine schriftliche Quarantäneverfügung für die positiv getestete Person und für die Haushaltsangehörigen.

Die Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW ersetzt die individuelle schriftliche Quarantäneanordnung. In Verbindung mit dem positiven Laborbefund dient die Verordnung als Nachweis der angeordneten Quarantäne. Die aktuell gültige Verordnung des Landes ist unter <https://www.land.nrw/corona> zu finden.

Bei einer individuellen Verkürzung oder Verlängerung der Quarantänezeit versendet das Gesundheitsamt eine schriftliche Ordnungsverfügung.

Sonstige Fragen

Häufig gestellte Fragen werden im FAQ des Oberbergischen Kreises (www.obk.de/faq) beantwortet.

Informationen vom Land NRW zu Quarantänen, Verordnungen, usw. finden Sie unter www.land.nrw/corona.

Was tun bei gesundheitlichen Problemen?

Bei gesundheitlichen Beschwerden, z.B. aufgrund von vorliegenden Grunderkrankungen, wenden Sie sich bitte an:

- Ihre Hausarztpraxis oder Ihre Facharztpraxis.
- Die Telefonnummer des ärztlichen Notdienstes **116 117**.
 - Bei akuten gesundheitlichen Beschwerden, zum Beispiel Luftnot, wenden Sie sich bitte an die Notrufnummer **112**.

Bitte weisen Sie dabei daraufhin, dass Sie in Quarantäne sind